

# Handbuch Landwirtschaft Schwein

## Teilnahmebedingungen Programm 2021-2023

### 1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben (Ferkelerzeugung und Schweinemast) entwickelt.

Dieses Handbuch hält die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl Schwein für Tierhalter fest.

### 2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

#### 2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl Schwein steht allen Schweinehaltern offen. Es können während des Programms 2021-2023 zunächst nur Tierhalter teilnehmen, die in Deutschland Schweine, Ferkel oder Sauen halten und am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem vergleichbaren Qualitätssicherungssystem teilnehmen. Die Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl Schwein entscheidet über die Anerkennung von Qualitätssicherungssystemen und die Teilnahmemöglichkeit für ausländische Tierhalter.

Ferkelaufzüchter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlgeld.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig.

#### 2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragten einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl, sie zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl im Programm 2021-2023 zu registrieren. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten an
  - Stammdaten des Betriebs (u.a. VVO-Nr., Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter).
  - Datum, ab wann die Tierwohlanforderungen erfüllt werden (Umsetzungszeitpunkt).Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die Anforderungen der Initiative Tierwohl umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können.

- Zusätzlich melden **Sauenhalter**, wie viele Ferkel pro Jahr abgesetzt bzw. an Ferkelaufzüchter abgegeben werden
- Zusätzlich melden **Ferkelaufzüchter**
  - Bankverbindung für die Auszahlung der Tierwohlgelte
  - Steuerliche Veranlagung des Betriebs
  - Wie viele Ferkel pro Jahr aufgezogen bzw. an Schweinemastbetriebe abgegeben werden.
- Zusätzlich melden **Schweinemäster**, wie viele Schweine pro Jahr zur Schlachtung abgegeben werden.

Die Angaben zur Anzahl der abgesetzten bzw. abgegebenen Tiere werden unter Rückgriff auf die bei QS bzw. beim vergleichbaren Qualitätssicherungssystem vorliegenden Daten verifiziert. Stimmen die vom Bündler mit der Registrierung gemeldeten Daten nicht mit den vorliegenden Daten überein, wird die Registrierung des Tierhalters zurückgewiesen oder müssen die Daten vom Tierhalter korrigiert werden.

Der Umsetzungszeitpunkt kann innerhalb der gesetzten Zeitspanne je Registrierungsphase frei gewählt werden. Für Standorte, die bereits im Programm 2018-2020 an der Initiative Tierwohl teilnehmen, sollte der Umsetzungszeitpunkt für eine lückenlose Teilnahme zwei bis drei Monate vor dem Ende der bisherigen Zertifikatslaufzeit liegen, damit das letzte Bestätigungsaudit für das Programm 2018-2020 gemeinsam mit dem Programmaudit für das Programm 2021-2023 durchgeführt werden können.

- b) Der landwirtschaftliche Bündler leitet diese Angaben an die Trägergesellschaft weiter. Die Trägergesellschaft informiert den landwirtschaftlichen Bündler, ob der Tierhalter zur Initiative Tierwohl zugelassen wird.

Für die Anmeldung zum **Programm 2021-2023** gibt die Trägergesellschaft einen Zeitraum vor, in dem alle eingehenden Anmeldungen der Tierhalter gesammelt werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung nicht von Bedeutung. Melden sich mehr Ferkelaufzüchter an, als aus dem Übergangsfonds für Ferkelerzeuger mit Tierwohlgelt vergütet werden können (Überzeichnung des Übergangsfonds), entscheidet über die Zulassung das Los.

Nach Beendigung des Anmeldezeitraums wird geprüft, ob ausreichend Mittel vorhanden sind, alle angemeldeten Betriebe für die Initiative zuzulassen.

Schweinemäster und Sauenhalter können sich auch nach der ersten Anmeldephase weiterhin anmelden.

- c) Betriebe, die mehrere Standorte über eine VVO-Nummer (also bis zu drei Produktionsarten) anmelden, werden bei der Zulassung gemeinsam berücksichtigt.
- d) Ferkelaufzüchter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenem Programmaudit die Zulassung für die Initiative Tierwohl und den Anspruch auf ein Tierwohlgelt für die Zahl der abgegebenen Tiere (ab Freigabedatum des Auditberichts).
- e) Schweinemäster und Sauenhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenem Programmaudit die Zulassung für die Initiative Tierwohl. Ungeachtet ihrer Zulassung erhalten sie einen Preisaufschlag für die Umsetzung der ITW-Anforderungen von ihren jeweiligen Abnehmern nur dann, wenn sie sich mit ihren jeweiligen Abnehmern auf die Zahlung eines Preisaufschlags verständigt haben. (-> Ziffer 2.5.1)

## 2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Schwein ist begrenzt auf die Laufzeit des Programms 2021-2023.

Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Zahlung von Tierwohlgeld (Schweinemäster bis maximal 30.06.2021, Ferkelaufzüchter bis maximal 30.06.2024) bzw. eines Preisaufschlags (Schweinemäster und Sauenhalter spätestens ab 01.07.2021) für die Umsetzung der ITW-Anforderungen bis zum Ende der Teilnahme besteht nur, wenn die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Anforderungen in einem abschließenden Audit nachgewiesen worden ist. Unterbleibt dieser Nachweis, kann die Trägergesellschaft eine Vertragsstrafe gegen den teilnehmenden Betrieb verhängen.

## **2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle**

### **2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/Programmhandbuch**

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl, inklusive der Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Schwein für Tierhalter, in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der Initiative Tierwohl, die Teilnahmebedingungen im Handbuch Landwirtschaft Schwein für Tierhalter, die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der Initiative Tierwohl unter [www.initiative-tierwohl.de](http://www.initiative-tierwohl.de) in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl und gelten für den Tierhalter.

Dieses Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden. Die vom Tierhalter umgesetzten Anforderungen bleiben während der Laufzeit seines Zertifikats aber unverändert.

Dies gilt nicht, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der Initiative Tierwohl dringend erforderlich machen (z. B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der Initiative Tierwohl in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage). Die Projektgruppe in der Initiative Tierwohl ist ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter eine Zulassung bzw. Entgeltansprüche erworben habe, vorzunehmen. In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl außerordentlich kündigen.

### **2.4.2 Auditierung und Kontrolle**

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Anforderungen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Audit gemäß der ITW-Prüfsystematik nachzuweisen. Eine vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle führt die Audits durch.

Deren Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, insbesondere betreffend die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl, im Programmaudit und in allen folgenden Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der Initiative Tierwohl zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren vom Bündler auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb zu verpflichten.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter sich mit dem Standort beteiligt.
- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O., zum Verlust der Lieferberechtigung in der ITW oder zu einer Sanktionierung führen.

Die Zertifizierungsstelle wird dem Tierhalter nach einem erfolgreichen Programmaudit die Umsetzung der Anforderungen bestätigen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative zugelassen bzw. anspruchsberechtigt. Die Zertifizierungsstelle kann dem Tierhalter gemäß Prüfsystematik der ITW ein Zertifikat erteilen. Das Zertifikat hat eine Laufzeit von drei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts, längstens aber bis zum 30. Juni 2024.

Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit ist ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Überprüfung der Zulassung bzw. des Zahlungsanspruchs durchzuführen.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der (maximal) dreijährigen Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von drei Monaten vor und bis zu zwei Wochen nach Beendigung ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Überprüfung durchzuführen.

Der Tierhalter muss die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umsetzen und in den nach der Prüfsystematik im Programmhandbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen. Aus den Feststellungen/Nicht-Feststellungen eines Audits können für Folgeaudits und alle sonstigen Kontrollen keine Rechtsfolgen im Sinne eines Bestandschutzes abgeleitet werden.

Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten und die Zeiten seiner besten Erreichbarkeit kann der Tierhalter über seinen Bündler bei der Initiative Tierwohl hinterlegen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler unverzüglich über alle wesentlichen betrieblichen Änderungen zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten (z. B. Betriebsleiterwechsel, Verpachtung, Betriebserweiterung). Die Zulassung bzw. die Zahlungsansprüche des Tierhalters aus der Zertifizierung können entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und nicht mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden.

## **2.5 Zahlung des Tierwohlgelts bzw. des Preisaufschlags**

Die Trägergesellschaft zahlt dem Ferkelaufzüchter für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung für die Dauer seiner Zulassung (Zertifizierung) und Teilnahme, längstens aber bis zum 30. Juni 2024, ein Tierwohlgelt je aufgezogenem und abgegebenem Ferkel. Die Trägergesellschaft wird den Anspruch auf Tierwohlgelt auf Grundlage der Mengenmeldung des Bündlers ermitteln. Etwaige Mengendifferenzen sind unmittelbar mit dem Bündler zu klären.

### 2.5.1 Höhe des Zahlungsanspruches

Das Tierwohlgeld für aufgezogene Ferkel wird von den Gremien der ITW festgelegt. In der Branchenvereinbarung Schwein von November 2019 haben sich die Wirtschaftsbeteiligten auf ein Tierwohlgeld in Höhe von 3,07 € für die Ferkelerzeugung verständigt.

Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Höhe des Tierwohlgelds bei Bedarf anzupassen.

Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Tierwohlgeld an **Ferkelaufzüchter** ist die Anzahl der abgegebenen Ferkel, die von einem in der ITW zugelassenen Sauenhalter bezogen wurden. Ferkelaufzüchter melden die Anzahl der abgegebenen Ferkel bis zum 10. Tag nach Quartalsende für das zurückliegende Kalenderquartal mit dem Formular „Meldung der Tierbestandsbewegungen“ über ihren Bündler an die Clearingstelle. Die Tierzahlen können unmittelbar an die Trägergesellschaft oder ihren Dienstleister gemeldet werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Die vom Ferkelaufzüchter gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und von der Trägergesellschaft überprüft.

Die Ferkelaufzucht umfasst die Phase vom Absetzen der Ferkel bis zu einem Lebendgewicht von ca. 30 kg. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Aufzuchtssysteme ist das Tierwohlgeld auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

**Sauenhalter** erhalten von den teilnehmenden Ferkelaufzüchtern für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Sauenhaltung einen Preisaufschlag für abgesetzte ITW-Ferkel. In der Branchenvereinbarung Schwein von November 2019 haben sich die Wirtschaftsbeteiligten auf einen Preisaufschlag in Höhe von 1,80 € je abgesetztem ITW-Ferkel verständigt. Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Höhe des Preisaufschlags bei Bedarf anzupassen.

Sauenhalter treffen mit ihren Abnehmern bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von abgesetzten ITW-Ferkeln und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Abnehmer der ITW-Ferkel und dessen Höhe.

Sauenhalter melden die Anzahl der abgegebenen Ferkel am letzten Tag eines Kalenderquartals für das zurückliegende Kalenderquartal mit dem Formular „Meldung der Tierbestandsbewegungen“ über ihren Bündler an die Clearingstelle. Die Tierzahlen können unmittelbar an die Trägergesellschaft oder ihren Dienstleister gemeldet werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. Die vom Sauenhalter gemeldeten Zahlen werden im Bestätigungsaudit von der Zertifizierungsstelle und von der Trägergesellschaft überprüft.

### Schweinemäster

Schweinemäster erhalten von den teilnehmenden Schlachtunternehmen für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Schweinemast einen Preisaufschlag für ITW-Mastschweine. In der Branchenvereinbarung Schwein von November 2019 haben sich die Wirtschaftsbeteiligten auf einen Preisaufschlag in Höhe von 5,28 € je Mastschwein verständigt. Die Trägergesellschaft und die Gremien in der ITW sind berechtigt, die Höhe des Preisaufschlags bei Bedarf anzupassen.

Schweinemäster und Schlachtunternehmen treffen bilaterale Vereinbarungen über die Lieferung von ITW-Mastschweinen und Lieferkonditionen. Ein Zahlungsanspruch gegenüber der Trägergesellschaft besteht nicht, auch haftet die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisaufschlags durch die Schlachtunternehmen und dessen tatsächliche Höhe.

Die Schweinemast umfasst die Phase nach der Ferkelaufzucht bis zum Verkauf zur Schlachtung – in der Regel einen Abschnitt von ca. 30 bis 120 kg Lebendgewicht. Unter der Berücksichtigung unterschiedlicher Mastsysteme (z. B. späterer Mastbeginn) ist die in der ITW zu vermarktende Tierzahl auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr beschränkt. Es kann nur ein Preisaufschlag für die Tiere gezahlt werden, die von einem an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Schlachtbetriebe als lebensmitteltauglich angenommen und geschlachtet wurden.

Schweinemastbetriebe melden keine Tierzahlen an den Bündler.

### 2.5.2 Zahlungstermin

Das Tierwohlgeld für die Ferkelaufzüchter wird drei Monate nach Ende eines Kalenderquartals an den Ferkelaufzüchter ausgezahlt.

Die Zahlung des Tierwohlaufpreises von dem Schlachtunternehmen an den Schweinemäster erfolgt in der Regel mit der Schlachtabrechnung.

## 2.6 Verlust der Lieferberechtigung, Sanktionen

Im Fall der Nichtumsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl

- a) verliert der Tierhalter seine Lieferberechtigung in der ITW und den mit der Lieferberechtigung verbundenen Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgelds bzw. des Preisaufschlags.

Mit dem Verlust der Lieferberechtigung infolge der Nichtumsetzung der Anforderungen endet seine Teilnahme an der ITW. Die mit seiner Teilnahme verbundenen Ansprüche entfallen für die Zukunft. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das dem Tierhalter für den angemeldeten Standort ggf. ausgestellte Zertifikat zurückzufordern.

Die Lieferberechtigung für einen Betrieb kann auch vorübergehend entfallen, wenn ein ITW-Audit zwar bestanden wird, jedoch Abweichungen von den Basiskriterien des QS-Systems oder eines vergleichbaren anerkannten Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. In diesem Fall wird die Lieferberechtigung erst wieder erteilt, wenn gegenüber der Zertifizierungsstelle die Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen nachgewiesen und diese in der ITW-Datenbank als behoben gekennzeichnet wurden.

- b) kann eine Vertragsstrafe von der Trägergesellschaft nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Die Vertragsstrafe orientiert sich ihrer Höhe nach an dem Tierwohlgeld oder dem Preisaufschlag, den der Tierhalter für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl erhält. Maßgeblich für die Bemessung der Vertragsstrafe ist der Zeitraum, der seit dem letzten bestandenen Audit (Programmaudit, Bestätigungsaudit, ggf. Bestandscheck) vergangen ist, sofern der Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachweisen kann (Beweislastumkehr). Die Trägergesellschaft geht bei der Festsetzung der Vertragsstrafe davon aus, dass der Tierhalter das in der Initiative Tierwohl bestimmte Tierwohlgeld oder den in der Initiative Tierwohl bestimmten Preisaufschlag erhalten hat. Der Tierhalter kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen die Vertragsstrafe geltend machen und auch nachweisen, ein abweichendes Tierwohlgeld oder einen abweichenden Preisaufschlag erhalten zu haben.
- c) kann der Tierhalter von der Trägergesellschaft von der weiteren Teilnahme an der Initiative Tierwohl vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Mit dem vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss entfällt seine Lieferberechtigung in der ITW und entfallen seine Ansprüche aus seiner Teilnahme.
- d) behält sich die Trägergesellschaft in besonders schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Strafanzeige vor.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System und vergleichbare, von der Trägergesellschaft anerkannte Qualitätssicherungssysteme) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

## 2.7 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die Initiative Tierwohl von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die Initiative Tierwohl im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der Initiative Tierwohl, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.
- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

## 2.8 Anforderungen

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle Anforderungen der Initiative ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt an allen gemeldeten Standorten ( ⇒ Definition) umzusetzen.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Anforderungen in den Audits nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der Initiative. Für eine erneute Zulassung zur Initiative Tierwohl muss ein neues Programmaudit durchgeführt werden.

### 2.8.1 Anforderungen für Schweinemastbetriebe

Alle aufgeführten Anforderungen müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Anforderungen
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring
1.3	Teilnahme am indexierten Schlachtbefunddatenprogramm
1.4	Stallklimacheck
1.5	Tränkwassercheck
1.6	Fortbildung
1.7	Tageslicht
1.8	10 % mehr Platzangebot
1.9	Raufutter

### 2.8.2 Anforderungen für Ferkelaufzuchtbetriebe

Alle aufgeführten Anforderungen müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Anforderungen
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring
1.3	Gesundheitsplan
1.4	Stallklimacheck
1.5	Tränkwassercheck
1.6	Fortbildung
1.7	Tageslicht
1.8	Bezug von ITW Ferkeln
1.9	Raufutter



### 2.8.3 Anforderungen für Sauen haltende Betriebe

Alle aufgeführten Anforderungen müssen eingehalten werden; Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog und in den Erläuterungen zum Kriterienkatalog beschrieben (jeweils in der aktuellen Version).

Nr.	Anforderungen
1.1	Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
1.2	Teilnahme am Antibiotikamonitoring
1.3	Gesundheitsplan
1.4	Stallklimacheck
1.5	Tränkwassercheck
1.6	Fortbildung
1.7	Tageslicht
1.8	10 % mehr Platzangebot
1.9	Raufutter

**Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs  
Schedestraße 1 - 3  
53113 Bonn  
Tel +49 228 336458-0  
[info@initiative-tierwohl.de](mailto:info@initiative-tierwohl.de)